



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Müller, Horst Arnold, Klaus Adelt, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Klimaschutzgesetz (Drs. 18/7898)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Des Weiteren bestehen Handlungsmöglichkeiten der Staatsregierung im gesamten Bereich des Landesrechts und bei Förderungen auf Landesebene.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Das CO₂-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 67 % gesenkt werden, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990. ²Zur Verwirklichung dieses Zieles beschließt die Staatsregierung spätestens im Jahr 2021 und im Folgenden alle fünf Jahre Maßnahmen, die von den Behörden des Freistaates und von sonstigen Landes- einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wenn sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Freistaates unterliegen, einzuhalten sind. ³Sind zur Verwirklichung des in Satz 1 genannten Zieles gesetzliche Regelungen erforderlich, so teilt dies die Staatsregierung dem Landtag innerhalb von sechs Monaten nach einem Beschluss nach Satz 2 mit.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Spätestens bis zum Jahr 2040 soll Bayern klimaneutral sein. ²Klimaneutral im Sinne des Satzes 1 heißt, dass das CO₂-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner bis zum Jahr 2040 auf unter 2 Tonnen pro Einwohner und Jahr gesenkt werden soll.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Staatsregierung unterstützt die kommunalen Gebietskörperschaften bei der Prüfung und der Erstellung von Maßnahmen für ihren Verantwortungsbereich, die mit Maßnahmen und Regelungen nach den Abs. 1 und 2 vergleichbar sind.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- d) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) Zur Erreichung der Klimaschutzziele werden jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen für die folgenden Sektoren festgelegt:
1. Energiewirtschaft,
 2. Industrie,
 3. Verkehr,
 4. Gebäude,
 5. Landwirtschaft,
 6. Abfallwirtschaft und Sonstiges.“
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern nehmen Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr, insbesondere bei der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Nutzung erneuerbarer Energien und ihren Beschaffungen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen. ²Kompensationsgeschäfte werden ausschließlich nur dann veranlasst, wenn substantielle Minderungen an Treibhausgasemissionen vorausgegangen sind. ³Der Freistaat Bayern übernimmt die Vorbildfunktion auch in allen Einrichtungen, Organisationen, Unternehmen und ähnlichen Institutionen, bei denen der Freistaat Bayern über Entscheidungshoheit verfügt. ⁴Behörden und Einrichtungen nach Satz 1 und 3 legen öffentlich zugänglich und jährlich ihre Ausgangsdaten und Treibhausgasentwicklung in Kohlenstoffdioxidäquivalenten im Vergleich zum Vorjahr vor. ⁵Entwicklungen werden in den Bereichen Energiesparen, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien und Kompensationen (inklusive Mengen mit Ort und Art und Weise) aufgezeichnet. ⁶Staatliche Grundstücke, insbesondere Wald- und Moor-, Acker- und Grünlandflächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltlast, werden in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Gesetzes bewirtschaftet.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend der Abs. 1 und 2 zu verfahren. ²Die Staatsregierung verpflichtet sich, die kommunalen Gebietskörperschaften bei der Aufgabe des Klimaschutzes zu unterstützen.“
4. In Art. 5 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) ¹Sollten zur Erfüllung internationaler, europäischer oder nationaler Klimaschutzziele höhere bayerische Klimaschutzziele erforderlich werden, so leitet die Staatsregierung die zur Erhöhung der Zielwerte notwendigen Schritte ein. ²Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.“
5. In Art. 7 wird wie folgt gefasst:

„Art. 7
Klimabericht

¹Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz unterrichtet den Ministerrat und den Landtag jährlich über

1. die Minderung von Treibhausgasen in Bayern nach Art. 2,
2. Kompensationen nach Art. 4.

²Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz stellt die Unterrichtung in Form eines Berichts öffentlich.“

6. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a
Emissionsdaten

(1) ¹Das Landesamt für Umwelt erstellt die Daten der Treibhausgasemissionen in den Sektoren für das zurückliegende Kalenderjahr (Berichtsjahr), beginnend mit dem Berichtsjahr 2021, auf der Grundlage der einheitlichen Methode der zuständigen Länderarbeitskreise, insbesondere des Länderarbeitskreises Energiebilanzen und des Arbeitskreises Umweltökonomische Gesamtrechnungen der Länder. ²Das Landesamt für Umwelt veröffentlicht und übersendet bis zum 15. März eines jeden Jahres die Emissionsdaten des Berichtsjahres an den Bayerischen Klimarat nach Art. 8 Abs. 3.

(2) Ab dem Berichtsjahr 2022 wird zusätzlich zu den Emissionsdaten Folgendes dargestellt:

1. für das jeweilige Berichtsjahr die Angabe für jeden Sektor, ob die Emissionsdaten die Jahresemissionsmengen über- oder unterschreiten,
2. die Jahresemissionsmengen der einzelnen Sektoren für die auf das Berichtsjahr folgenden Jahre gemäß Art. 2 Abs. 6 und
3. für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft auch Quellen und Senken von Treibhausgasen.“

7. Art. 8 wird wie folgt gefasst:

„Art. 8
Unabhängiger Bayerischer Klimarat

(1) ¹Es wird ein unabhängiger Expertenrat für Klimafragen aus Vertretern verschiedener Bereiche einberufen (Bayerischer Klimarat). ²Die Staatsregierung benennt für die Dauer von drei Jahren die Mitglieder, davon jeweils mindestens ein Mitglied mit hervorragenden wissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen aus einem der Bereiche Klimawissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Umweltwissenschaften sowie soziale Fragen. ³Die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.

(2) ¹Der Bayerische Klimarat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl eine vorsitzende Person und eine Stellvertretung für die vorsitzende Person. ²Der Expertenrat für Klimafragen gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Bayerische Klimarat prüft die Emissionsdaten nach Art. 7a und legt der Staatsregierung und dem Landtag innerhalb von einem Monat eine Bewertung der veröffentlichten Daten vor.

(4) ¹Die Staatsregierung holt zu folgenden Maßnahmen eine Stellungnahme des Bayerischen Klimarats im Hinblick auf die diesen Maßnahmen zugrunde liegenden Annahmen zur Treibhausgasreduktion ein, bevor sie diese veranlasst:

1. Änderungen der Jahresemissionsmengen durch Verordnung der Staatsregierung, die der Zustimmung des Landtags bedarf;
 2. Fortschreibung und Beschluss von Klimaschutzprogrammen nach Art. 5 Abs. 1.
- ²Darüber hinaus können die Staatsregierung oder der Landtag durch Beschluss den Bayerischen Klimarat mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen.

(5) ¹Alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gewähren dem Bayerischen Klimarat Einsicht in die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigten Daten und stellen diese zur Verfügung. ²Für den Landtag, den Obersten Rechnungshof und die Gerichte gilt Satz 1 nur, soweit diese in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. ³Satz 1 gilt auch für Vereinigungen des privaten Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen – ungeachtet der Beteiligung nicht öffentlicher Stellen – eine oder mehrere der in Satz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder durch eine solche

Vereinigung beteiligt sind. ⁴Satz 1 gilt auch, soweit nicht öffentliche Stellen hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. ⁵Satz 1 gilt nicht für öffentlich-rechtliche Finanzdienstleistungsunternehmen sowie ihre Zusammenschlüsse und Verbände; Halbsatz 1 gilt entsprechend, soweit öffentliche Stellen als Unternehmen, ihre Zusammenschlüsse und Verbände am Wettbewerb teilnehmen. ⁶Die Staatsregierung stellt sicher, dass der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter sowie personenbezogener Daten gewährleistet ist. ⁷Der Bayerische Klimarat kann zu klimaschutzbezogenen Themen Behörden sowie Sachverständige, insbesondere Vertreter und Vertreterinnen von Organisationen der Wirtschaft und der Umweltverbände, anhören und befragen.“

8. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Sofortprogramm bei Überschreiten der Jahresemissionsmengen

(1) Weisen die Emissionsdaten nach Art. 7a eine Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmenge für einen Sektor in einem Berichtsjahr aus, so legt das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz der Staatsregierung innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage der Bewertung der Emissionsdaten durch den Bayerischen Klimarat ein Sofortprogramm für den jeweiligen Sektor vor, das die Einhaltung der Jahresemissionsmengen des Sektors für die folgenden Jahre sicherstellt.

(2) ¹Die Staatsregierung berät über die zu ergreifenden Maßnahmen im betroffenen Sektor oder in anderen Sektoren oder über sektorübergreifende Maßnahmen und beschließt diese schnellstmöglich. ²Vor Erstellung der Beschlussvorlage über die Maßnahmen sind dem Bayerischen Klimarat die den Maßnahmen zugrunde gelegten Annahmen zur Treibhausgasreduktion zur Prüfung zu übermitteln. ³Das Prüfungsergebnis wird der Beschlussvorlage beigelegt.

(3) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag umgehend, aber spätestens innerhalb von zwei Wochen über die beschlossenen Maßnahmen.“

9. Art. 10 wird aufgehoben.

10. Art. 11 wird Art. 10 und Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.“

Begründung:

Zu Nr. 1 (Änderung Art. 1 BayKlimaG-E):

Die Ergänzung dient der weiteren Klarstellung von Auftrag und Verantwortung des Klimaschutzes.

Zu Nr. 2 (Änderung Art. 2 BayKlimaG-E):

Ziel ist die Einhaltung des 1,5°C-Zieles. Eine Minderung um 55 Prozent im Freistaat Bayern innerhalb der nächsten 10 Jahre reicht dazu nicht aus.

Art. 2 Abs. 1 BayKlimaG-E benennt eine Senkung der Kohlendioxid-Äquivalente an Treibhausgasen von 1990 bis 2030 um 55 Prozent. Dies entspricht dem minus 80 Prozent-Pfad der EU-Ziele von 2009, die nach wissenschaftlichen Analysen global umgesetzt zu einem 3°C-Szenario führen. Um das 1,5°C-Ziel zu erreichen, ist eine Reduktion bis 2030 um 67 Prozent erforderlich.

Es fehlt das Ziel, das CO₂-Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner bis zum Jahr 2050 auf unter 2 Tonnen pro Einwohner und Jahr zu senken. Dieses Ziel ist in der Begründung aufgeführt, wurde aber nicht in den Gesetzestext übernommen.

Bayern muss bis 2040 null Emissionen für Treibhausgase anstreben, um so einen adäquaten Beitrag zur Erreichung des 1,5°C-Ziels zu leisten.

Zu Nr. 3 (Änderung Art. 3 BayKlimaG-E):

Die Vorbildfunktion des Staates beim Klimaschutz muss verbindlich und konkret sein. Vorgeschlagen werden daher konkrete Maßnahmen und Zwischenschritte auf dem Weg zu einer klimaneutralen Verwaltung.

Maßnahmen zum Klimaschutz dürfen nicht daran scheitern, dass angrenzende Grundstückseigentümer mit Verweis auf Auswirkungen auf ihre eigenen Grundstücke solche Maßnahmen verhindern. Nachbarschaftliche Rücksichtnahme im Hinblick auf an staatliche Grundstücke angrenzende private Grundstücke darf kein Hinderungsgrund für die vorbildliche Bewirtschaftung staatlicher Flächen im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Satz 6 BayKlimaG-E in der Fassung des Änderungsantrags sein.

Eine Empfehlung an die kommunalen Gebietskörperschaften, entsprechend Art. 3 Abs. 1 und 2 BayKlimaG-E zu verfahren, ist nicht ausreichend. Die Staatsregierung muss sich dazu verpflichten, die kommunalen Gebietskörperschaften bei der Aufgabe des Klimaschutzes zu unterstützen.

Zu Nr. 4 (Änderung Art. 5 BayKlimaG-E):

Anfügung eines neuen Abs. 3 an die Vorschrift.

Zu Nr. 5 (Änderung Art. 7 BayKlimaG-E):

Im Klimabericht muss aufgenommen werden, welche Entwicklungen bei den Treibhausgasemissionen in den einzelnen Sektoren verzeichnet werden, um gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen oder umzusteuern. Der Bericht muss der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Nur jährliche Berichte können eine effektive Nachsteuerung garantieren, falls Maßnahmen nicht wirken.

Zu Nr. 6 (Einfügung Art. 7a in den Gesetzentwurf):

Die Erhebung der Emissionsdaten ist im BayKlimaG-E der Staatsregierung nicht näher festgelegt. Dafür empfiehlt sich die Aufnahme eines neuen Artikels - Art. 7a Emissionsdaten – in den Gesetzentwurf.

Zu Nr. 7 (Änderung Art. 8 BayKlimaG-E):

Der Bayerische Klimarat hat nach Art. 8 BayKlimaG-E keine konkret definierten Aufgaben jenseits der Beratung des Staatsministers für Umwelt und Verbraucherschutz. Art. 8 BayKlimaG-E sieht vor, dass der Bayerische Klimarat vom Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz optional zur Unterstützung herangezogen werden kann, vom Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz geleitet wird und seine Mitglieder vom Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz für die Dauer von drei Jahren berufen werden.

Der Bayerische Klimarat muss ein unabhängiges Gremium sein. Nach Art. 8 BayKlimaG-E in der Fassung des Änderungsantrags übernimmt der Bayerische Klimarat konkrete Prüfungs- und Bewertungsfunktionen. Er wird geleitet durch eine frei gewählte vorsitzende Person. Es wird durch die Änderung auch sichergestellt, dass der Bayerische Klimarat Daten unabhängig und nach den wissenschaftlichen Standards erheben und auswerten kann.

Zu Nr. 8 (Ersetzung Art. 9 BayKlimaG-E durch eine inhaltlich andere Regelung):

Art. 9 BayKlimaG-E regelt die Verleihung eines Bayerischen Klimaschutzpreises an Personen, die sich in Bayern um den Schutz des Klimas oder die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels besonders verdient gemacht haben. Die Änderungsantragsteller halten die Auslobung eines solchen Preises für überflüssig und schlagen eine Ersetzung der Vorschrift durch eine inhaltlich andere Regelung – Art. 9 Sofortprogramm bei Überschreiten der Jahresemissionsmengen – vor. Die Nachsteuerung bei Nichterreichen der Klimaschutzziele ist im BayKlimaG-E nicht vorgesehen. Dies ist aber unabdingbar. Daher regelt Art. 9 BayKlimaG-E ein Sofortprogramm bei Überschreiten der Jahresemissionsmengen.

Zu Nr. 9 (Aufhebung Art. 10 BayKlimaG-E):

Art. 10 BayKlimaG-E würde das BayKlimaG zu einem reinen Appell ohne rechtliche Verbindlichkeit machen. Die Staatsregierung würde sich von jeder Verantwortung frei machen. Es bliebe bei unverbindlichen Empfehlungen und bei einer Ablagerung der Verantwortung bei den Gemeinden, während gleichzeitig die Konnexität ausgeschlossen wird.

Zu Nr. 10 (Änderung Art. 11 Abs. 1 BayKlimaG-E):

Durch die Aufhebung des Art. 10 BayKlimaG-E wird die Inkraft-/Außerkräftretensvorschrift des Art. 11 BayKlimaG-E zu Art. 10. Gleichzeitig wird Abs. 1 der Vorschrift geändert. Satz 2 in Abs. 1 wird aufgehoben.

Art. 10 Abs. 1 Satz 2 (ehem. Art. 11 Abs. 1 Satz 2) BayKlimaG-E würde zu dem Ergebnis führen, dass der Klimabericht nach Art. 7 BayKlimaG-E mit dem Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie nach Art. 5 BayKlimaG-E auf das Jahr 2025 geschoben werden. Dies wäre viel zu spät und würde eine zeitnahe Bewertung der Maßnahmen sowie ein gegebenenfalls notwendiges Nachsteuern unmöglich machen.